

Beschluss Nr. 593/2013
Schwyz, 2. Juli 2013 / bz

Neue Kantonsverfassung: Änderung des Gemeindeorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hatte dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 149 vom 19. Februar 2013 Bericht und Vorlage zur Anpassung des Gemeindeorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse an die neue Kantonsverfassung unterbreitet. Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage am 21. Juni 2013 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung wurden Anträge für zwei formale Korrekturen angenommen.

In der Schlussabstimmung wurde der bereinigten Vorlage mit 9 zu 0 Stimmen zugestimmt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

(Für den Wortlaut der Anträge der Kommission wird auf die Beilage zu diesem RRB verwiesen.)

2.1 Zu den Anträgen der Rechts- und Justizkommission

II./3. Geschäftsordnung Kantonsrat/§ 77 Abs. 1 Bst. c (Vorlage S. 5)

Im Sinne der geschlechtsneutralen Formulierung beantragt die Rechts- und Justizkommission „Ersatzmänner“ durch „Ersatzmitglieder“ zu ersetzen.
Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu.

II./21. Strassenverordnung/§ 69 Abs. 1 (Vorlage S. 12)

Aus einem Versehen ist die bisherige fakultative Referendums Klausel nicht durch den neuen, durchwegs in allen Gesetzen geltenden Hinweis auf das obligatorische und fakultative Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung ersetzt worden, was nachzuholen sei.
Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu.

2.2 Zustimmung der Kommission zu den Grundsätzen der Gesetzesanpassungen

Die Rechts- und Justizkommission hat im Rahmen ihrer Beratung den folgenden Grundsätzen der Anpassung der Schwyzer Gesetzsammlung an die neue Kantonsverfassung zugestimmt:

- Es ist richtig, dass die Anpassungen auf einmal erfolgen und nicht noch während Jahren Erlasse mit den älteren Bezeichnungen als gesetzesvertretende Verordnungen oder Verordnungen mit fakultativem Referendum in der Gesetzsammlung aufgeführt werden.
- Alle Erlasse, bei denen bisher das obligatorische Referendum galt oder das fakultative Referendum möglich war, sind neu Gesetze im Sinne von § 51 KV. In diesen Gesetzen wird in den Schlussbestimmungen auf das obligatorische und fakultative Referendum hingewiesen. Damit werden die Zuständigkeiten des Kantonsrates und des Volkes im bisherigen Umfange gewahrt.
- Die Anpassungen erstrecken sich grundsätzlich auf die rein formalen Aspekte, materielle Revisionspostulate sind bei den zukünftigen Änderungen der jeweiligen Erlasse zu prüfen. Davon ausgenommen sind: einheitliches Finanzreferendum in allen Sachgebieten und Übernahme der Bestimmungen über die Bezirke und Gemeinden der alten Kantonsverfassung ins Gemeindeorganisationsgesetz.
- Die bisherigen Delegationsbestimmungen, wonach der Kantonsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums ein Gesetz dem Bundesrecht anpassen kann, sind obsolet geworden und können aufgehoben werden. Es gilt bei Gesetzesänderungen immer das obligatorische oder fakultative Referendum nach §§ 34 oder 35 KV.
- Der Kantonsrat kann zukünftig in den Gesetzen eine genügende Delegationsnorm schaffen (§ 51 KV), sodass er auf dem Verordnungsweg – unter Ausschluss des Referendums – weniger wichtige Rechtssätze erlassen kann.

3. Behandlung im Kantonsrat

Mit dem vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss sind keine unmittelbaren finanziellen Folgen verbunden, weshalb die Ausgabenbremse im Sinne von § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110) nicht anwendbar ist. Der Kantonsratsbeschluss gilt damit als angenommen, wenn sich in der Schlussabstimmung eine Mehrheit der Stimmenden für dessen Annahme ausspricht (einfache Mehrheit).

Vereinigt der Beschluss in der Schlussabstimmung bei Zustimmung des Kantonsrates weniger als drei Viertel der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, so unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (§ 34 Abs. 2 Bst. a KV). Wird der Beschluss von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates angenommen, so wird er dem fakultativen Referendum unterstellt (§ 35 Abs. 1 Bst. a KV).

Für die Beratung im Kantonsrat wird auf eine Synopse mit zwei Spalten verzichtet, da nur zwei Kommissionsanträge vorliegen. Die Anträge der Kommission sind in der Beilage, die als Grundlage für die Beratung im Kantonsrat dient, bei den entsprechenden Bestimmungen jeweils in einer Box aufgeführt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, den beiden Kommissionsanträgen zuzustimmen und im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung (mit Beilage): Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatskanzlei (3); Sicherheitsdepartement (2, unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber